

Geschäftsordnung für den Nahverkehrsbeirat des Landkreises Oberhavel

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel beschließt aufgrund des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz – ÖPNVG) vom 26.10.1995 (GVBl. I/95 Nr. 20, S. 252) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 6], S.14) in seiner Sitzung am 12.03.2025 mit Beschluss Nr. 7/099 folgende Geschäftsordnung des Nahverkehrsbeirates des Kreises Oberhavel:

§ 1 Aufgaben des Beirates

Der Nahverkehrsbeirat hat gemäß § 7 Absatz 1 des ÖPNV-Gesetzes den Landkreis Oberhavel als Aufgabenträger für den kommunalen ÖPNV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im übrigen öffentlichen Personennahverkehr einschließlich des Ausbildungsverkehrs zu beraten.

§ 2 Vorsitz und Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Nahverkehrsbeirat entsteht durch Beschluss des Kreistages. Die Mitglieder sind in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (2) Zu den Sitzungen des Nahverkehrsbeirates entsenden die Mitglieder jeweils eine Person.
- (3) Den Vorsitz des Nahverkehrsbeirates führt der/die nach dem Geschäftsverteilungsplan der Kreisverwaltung Oberhavel für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs zuständige Dezernent/-in.

§ 3 Rechte und Pflichten des vorsitzenden Beiratsmitgliedes

- (1) Das vorsitzende Beiratsmitglied leitet die Sitzung. Es führt den Schriftverkehr in den Angelegenheiten des Nahverkehrsbeirates und berichtet dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages Oberhavel über erfolgte Beratungen des Beirats. Empfehlungen des Nahverkehrsbeirates an Dritte oder andere Gremien werden vom vorsitzenden Beiratsmitglied abgegeben.
- (2) Ist das vorsitzende Beiratsmitglied verhindert, so erfolgt die Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten durch seine verwaltungsinterne Stellvertretung.

§ 4 Einberufung des Nahverkehrsbeirates

- (1) Der Nahverkehrsbeirat wird vom vorsitzenden Beiratsmitglied mit einer Ladungsfrist von mindestens neun Kalendertagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch das vorsitzende Beiratsmitglied mit Verweis auf die Dringlichkeit bis auf drei Werktage verkürzt werden. Die Versendung der Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail.
- (2) Der Nahverkehrsbeirat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.
- (4) Jedes ständige Mitglied hat das Recht, bis zum Erhalt der Einladung Anträge zur Tagesordnung in Vorbereitung einer Sitzung beim vorsitzenden Beiratsmitglied schriftlich oder per E-Mail zu stellen. Gehen Anträge vor Einberufung des Nahverkehrsbeirates beim vorsitzenden Beiratsmitglied ein, so sind sie in die Tagesordnung aufzunehmen. Gehen Anträge zu einem späteren Zeitpunkt ein und sind deswegen nicht in der Tagesordnung enthalten, ist deren Beratung nur zulässig, wenn die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden ständigen Mitglieder des Nahverkehrsbeirates sich mit ihrer Aufnahme in die Tagesordnung einverstanden erklären.

- (5) Nachträgliche Einwände von Mitgliedern gegen Empfehlungen des Nahverkehrsbeirates berühren nicht deren Wirksamkeit.
- (6) Der Nahverkehrsbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Teilnahme anderer am öffentlichen Personennahverkehr beteiligter Interessenvertreter sowie über die Einbeziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen.

§ 5

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen, Präsenzpflcht

- (1) Die Sitzungen des Nahverkehrsbeirates sind grundsätzlich nichtöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Beiratsmitglied.
- (2) Die Sitzungen finden ausschließlich in Präsenz statt. Die Teilnahme über Video- und/oder Telefonkonferenzen oder ähnlichen Medien ist nicht möglich. Die Sitzungen werden nicht über Medien – unabhängig welcher Art – ausgestrahlt.

§ 6

Verfahren

- (1) Der Nahverkehrsbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Beiratsmitglieds.
- (2) Sind das vorsitzende Beiratsmitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter an der Leitung der Sitzung verhindert, übernimmt den Vorsitz das nach dem Lebensalter älteste anwesende ständige Beiratsmitglied.

§ 7

Niederschrift, Schriftführer

- (1) Über jede Sitzung des Nahverkehrsbeirates ist eine Niederschrift entsprechend § 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)) anzufertigen. Diese ist vom vorsitzenden Beiratsmitglied und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird durch das vorsitzende Beiratsmitglied benannt. Ein Beschluss des Kreistages ist hierfür nicht notwendig. Gleiches gilt für die Benennung einer Stellvertretung im Falle seiner oder ihrer Abwesenheit.
- (3) Jedem ständigen Mitglied des Nahverkehrsbeirates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift per E-Mail zu übermitteln. Die Niederschrift ist durch den Nahverkehrsbeirat in der jeweils nächsten Sitzung zu bestätigen.

§ 8

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Nahverkehrsbeirates haben über die im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Beirat erlangten Informationen Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist die Erörterung innerhalb der jeweils zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten entsendenden Organisation. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Nahverkehrsbeirat.

§ 9

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 06.07.2023.



Volker-Alexander Tönnies
Landrat

**Anlage zur Geschäftsordnung
des Nahverkehrsbeirats des Landkreises Oberhavel
Vorsitz, Schriftführer und Mitglieder im Nahverkehrsbeirat**

- Vorsitz: Dezernent/Dezernentin für Service, Mobilität und Sicherheit
- Schriftführung: Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin ÖPNV

- Vertreter aller Fraktionen des Kreistags Oberhavel
- ADAC Berlin-Brandenburg e. V.
- ADFC e. V. Ortsgruppe Glienicke/Nordbahn
- Deutscher Bahnkunden-Verband Brandenburg e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- FUSS e.V. - Fachverband Fußverkehr Deutschland
- Inklusionsbeauftragte/r des Landkreises Oberhavel
- Kreisjugendring Oberhavel e. V.
- Kreissenorenbeirat des Landkreises Oberhavel
- Kreisschulbeirat des Landkreises Oberhavel
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
- Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
- Staatliches Schulamt Neuruppin
- VCD Verkehrsclub Deutschland Landesverband Brandenburg e. V.
- Verband der Omnibusunternehmen des Landes Brandenburg e. V.
- Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH